

Besondere Bedingung Nr. 0167 Gebäudeglaspauschalversicherung

Die Versicherung umfasst sämtliche Scheiben des Gebäudes.

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) sind Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z.B. Schutzgitter und Schutzstangen, weiters Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung, Überstundenzuschläge sowie Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, mitversichert.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten), Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Scheiben über 3 m² Größe, Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsglas (Sekurit) aller Art, Glasdächer, Plexiglaskuppeln und Solaranlagen, Zierlichter, Glasverkachelungen, Treib- und Gewächshäuser, Wintergärten, Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dergleichen.